



DAS HERZ DER FRISCHE

BITZER GRUPPE

VERHALTENSKODEX

FÜR MITARBEITER



INHALT

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

// Seite 03

ZUSAMMENFASSUNG VERHALTENSKODEX

// Seite 04–07

ALLGEMEINER TEIL ABSCHNITT 1

// Seite 09–10

BITZER UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE ABSCHNITT 2

// Seite 11–18

SCHLUSSVORSCHRIFTEN ABSCHNITT 3

// Seite 19



VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

BITZER ist der weltweit führende unabhängige Hersteller von Verdichtern für Kälte-, Klima- und Transportanwendungen. Als global aufgestelltes Unternehmen ist unser Handeln darauf ausgerichtet, den verschiedensten rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen zu entsprechen und ihrer Vielfalt gerecht zu werden.

Der vorliegende Verhaltenskodex bildet zusammen mit den Unternehmenswerten das Herzstück unserer Unternehmenskultur. Er ist für alle Mitarbeiter* der Unternehmen der BITZER Gruppe verbindlich. Er soll uns helfen, unsere gemeinsamen unternehmerischen Ziele zu erreichen:

// Wir stehen für **innovative Produkte** und **intelligente Lösungen** mit weltweit führender **Verdichtertechnik** und wir behaupten unsere führende Position in der Kälte- und Klimabranche.

// Wir treten mit **energieeffizienten Produkten** und **ressourcenschonender Produktion** für einen nachhaltigen Einsatz unserer Produkte über den ganzen Lebenszyklus ein.

// Wir arbeiten fair und erfolgreich auf allen **Märkten**.

// Wir sind der bevorzugte Partner von **Kunden und Lieferanten**.

// Wir übernehmen **Verantwortung in der Gesellschaft**.

Der Erfolg von BITZER hängt davon ab, dass wir alle, das heißt die Geschäftsführung, die Führungskräfte und jeder einzelne Mitarbeiter, täglich mit aller Kraft an der Umsetzung dieser Ziele arbeiten.

Der Erfolg von BITZER hängt ebenso stark davon ab, dass wir alle dabei zu jeder Zeit und an jedem Ort unsere in nachfolgendem Verhaltenskodex niedergelegten Verhaltensleitlinien beachten. So sichern wir auch zukünftig den guten Ruf von BITZER und die hohe Qualität unserer Produkte und damit die Zufriedenheit unserer Kunden sowie unsere Arbeitsplätze.

Der Verhaltenskodex bietet Ihnen für Ihre Tätigkeit bei und für BITZER Leitlinien und Handlungsempfehlungen. Er hilft Ihnen, die im Sinne unseres Unternehmens richtigen Entscheidungen zu treffen. Wir bitten Sie daher, sich mit den Inhalten des Verhaltenskodex vertraut zu machen, und verpflichten Sie dazu, ihn in Ihrer täglichen Arbeit stets einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Große-Kracht
Chief Technology Officer

Frank Hartmann
Chief Financial Officer

Gianni Parlanti
Chief Sales and Marketing Officer

Christian Wehrle
Chief Operations Officer

*Wenn hier oder an anderer Stelle im folgenden Verhaltenskodex ein Wort ein konkretes grammatikalisches Geschlecht aufweist, handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachte redaktionelle Form, die in ihrer Bedeutung nicht geschlechtsspezifisch, sondern ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint ist. Dies gilt insbesondere für den Begriff des „Mitarbeiters“. Der Begriff des „Mitarbeiters“ meint alle Beschäftigten in den Unternehmen der BITZER Gruppe und umfasst hier ausdrücklich auch die Geschäftsführenden Direktoren, Geschäftsführer, etwaige Vorstände, sonstige Organe und gesetzliche Vertreter.

ZUSAMMENFASSUNG

VERHALTENSKODEX

BITZER muss sein Handeln als global agierendes Unternehmen an die verschiedensten rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen anpassen und ihrer Vielfalt gerecht werden.

Um Störungen zu vermeiden und etwaige Konflikte schnell aufzulösen, hat BITZER Regelungen und Anweisungen für alle Mitarbeiter der BITZER Gruppe weltweit im BITZER Verhaltenskodex für Mitarbeiter zusammengefasst.

Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex kann das Ansehen von BITZER und seinen Mitarbeitern beschädigen und zu erheblichem finanziellen Schaden für BITZER führen.

Ein Mitarbeiter, der gegen den Verhaltenskodex verstößt, muss mit Konsequenzen rechnen. Je nach Schwere des Verstoßes kann dies zum Beispiel zu disziplinarischen oder sogar zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Diese Kurzzusammenfassung des Verhaltenskodex entbindet Sie nicht davon, sich mit dem Verhaltenskodex im Gesamten vertraut zu machen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERHALTENSKODEX

1. ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND WAHRUNG DES ARBEITNEHMERSCHUTZES

BITZER achtet den Schutz der internationalen Menschenrechte. BITZER tritt für die Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit ein. BITZER wahrt in seinen Unternehmen die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeiter. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen diese Prinzipien verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden. Des Weiteren bietet BITZER seinen Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitern die strikte Befolgung aller Arbeitssicherheitsvorschriften.

2. BESEITIGUNG VON DISKRIMINIERUNG

BITZER wahrt Respekt und Neutralität gegenüber der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, dem Geschlecht, dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung, der sozialen Herkunft, dem Alter und etwaigen Behinderungen oder Erkrankungen seiner Mitarbeiter. Beleidigungen und ehrverletzende Äußerungen sowie die Verbreitung radikaler oder extremistischer politischer, religiöser oder weltanschaulicher Ansichten sowie Rassismus und Verherrlichung von Gewalt werden nicht geduldet und sind von den Mitarbeitern unbedingt zu unterlassen.

3. SCHUTZ DER UMWELT

BITZER ist der Schutz der Umwelt und ihrer Ressourcen ein zentrales Anliegen. In der Forschung und Entwicklung, der Produktion, der Verwaltung oder wo sonst möglich, schont BITZER die Umwelt und ihre Ressourcen so weit wie machbar und umsetzbar. Auch bei der Weiterentwicklung der BITZER Produkte steht die Reduzierung der Umweltbelastungen im Fokus. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitern die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften.

4. VERBOT VON KORRUPTION UND ERPRESSUNG, VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

BITZER toleriert keine Korruption, weder durch Mitarbeiter noch durch Geschäftspartner. Verboten sind sowohl das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (aktive Bestechung) als auch das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen (passive Bestechung) für sich oder einen Dritten. Mitarbeiter dürfen eine Zuwendung nur anbieten, versprechen oder gewähren oder sich versprechen lassen oder annehmen, sofern die Zuwendung

- // von geringem Wert ist und
- // den allgemein üblichen Geschäftspraktiken entspricht und
- // sich auch sonst in angemessenem Rahmen hält und
- // nicht den Zweck hat, die Erteilung eines Auftrags oder unerlaubten Vorteils für BITZER, einen Geschäftspartner, den BITZER Mitarbeiter selbst oder eine andere Person zu fördern, und

// gesetzlich erlaubt ist und
// nicht einmal den Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme oder Abhängigkeit aufkommen lässt und von den Beteiligten daher auch bei BITZER und am Sitz des Geschäftspartners offen kommuniziert werden könnte.

Jeder Mitarbeiter, der davon Kenntnis erlangt, dass unerlaubte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt beziehungsweise gefordert oder angenommen wurden, ist verpflichtet, dies zu melden. Geldwäsche und Erpressung sind verboten.

Bei Einschaltung von Geschäftspartnern in die Leistungserbringung von BITZER müssen diese ebenfalls außer über die fachliche Qualifikation über einen einwandfreien Ruf verfügen und sich auf den BITZER Verhaltenskodex für Geschäftspartner verpflichten.

5. WAHRUNG DES FAIREN WETTBEWERBES

BITZER ist dem fairen und freien Wettbewerb verpflichtet. BITZER ist verpflichtet, die kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu beachten, und verpflichtet seine Mitarbeiter hiermit entsprechend. Verboten sind jegliche Absprachen mit Wettbewerbern über Preise, Umsatz, Produktionskapazitäten, Ausschreibungen, Margen oder Wiederverkaufspreise an Kunden.

6. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen oder einer persönlichen Beziehung zu Geschäftspartnern oder anderen Personen beeinflusst sein. Die Einstellung von Familienangehörigen bedarf der Genehmigung. Geschäftsbeziehungen mit einem Geschäftspartner, der Familienangehöriger eines Mitarbeiters ist, bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung der BITZER SE. Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bedürfen ebenfalls der Genehmigung der BITZER Personalabteilung.

7. VERMEIDUNG VON PRODUKTHAFTUNGSFÄLLEN

BITZER steht für Produkte und Dienstleistungen höchster Qualität. BITZER ist bestrebt, die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen stetig zu verbessern. BITZER und seine Mitarbeiter stehen in der Verantwortung, die aus dem Umgang mit den Produkten etwaig resultierenden Risiken und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit so weit wie möglich auszuschließen. Die Mitarbeiter sind aufgefordert, Sicherheitsbedenken ihren Vorgesetzten zu melden.

8. ORDNUNGSGEMÄSSE ABWICKLUNG VON AUSFUHRVERFAHREN

BITZER befolgt die Exportkontroll- und Zollgesetze sowie internationale Außenhandelsvereinbarungen. Alle Mitarbeiter, die Kenntnis von Lieferungen zum Beispiel in Länder haben, die einem Embargo unterliegen oder die für militärische Zwecke geeignet sind, sind verpflichtet, die zentrale Zoll- und Exportkontrollabteilung zu informieren.

9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

BITZER schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter, Geschäftspartner und anderer Betroffener. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für eindeutig festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist oder der Betroffene seine ausdrückliche vorherige Einwilligung dazu gegeben hat.

10. GEHEIMHALTUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM, BETRIEBS- UND GESCHÄFTS-GEHEIMNISSEN

BITZER verfügt über eine Vielzahl von Patenten, aber auch über umfangreiches, nicht patentrechtlich geschütztes geistiges Eigentum. Die unbefugte Weitergabe solcher vertraulichen Informationen kann BITZER großen Schaden zufügen. Mitarbeiter müssen vertrauliche Informationen geheim halten, auch gegenüber Familienangehörigen, und sie gegen den unbefugten Zugriff Dritter schützen.

11. RESPEKTVOLLES VERHALTEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

BITZER respektiert das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre. Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen und die Reputation von BITZER zu wahren. Die Mitarbeiter achten darauf, ihre jeweilige Tätigkeit für BITZER nicht in einen Zusammenhang mit einer privaten Meinungsäußerung zu stellen.

12. ACHTSAMER UMGANG MIT UNTERNEHMENSEIGENTUM

BITZER stellt seinen Mitarbeitern eine geeignete und funktionale Betriebsausstattung zur Verfügung. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitern einen sachgemäßen und schonenden Umgang damit sowie ihren Schutz vor Verlust, Diebstahl und Missbrauch.

13. WAHRNEHMUNG VON GESELLSCHAFTLICHER VERANTWORTUNG

BITZER engagiert sich bei Berufsausbildung und Praktika und ist Partner von Schulen, Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten. BITZER bietet Stipendien an und unterstützt seine Mitarbeiter bei der Fort- und Weiterbildung durch Bildungsangebote der SCHAUFLENER Academy. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitern eine aktive Weiterbildung während ihres gesamten Berufslebens. Ferner unterstützt BITZER vielfältige soziale Projekte.

ALLGEMEINER TEIL

ABSCHNITT 1

// Seite 09–10

BITZER UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE

ABSCHNITT 2

// Seite 11–18

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 3

// Seite 19

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINER TEIL

1. PRÄAMBEL

BITZER ist ein marktführendes, unabhängiges Unternehmen der Kälte- und Klimabranche. Als weltweit agierende Gruppe hat BITZER klare Visionen: Der wesentliche Wettbewerbsvorteil von BITZER basiert auf einer langfristigen und vorausschauenden Unternehmensstrategie. Kennzeichnend hierfür ist insbesondere – ungeachtet des Bekenntnisses zum Standort Deutschland – die globale Präsenz von BITZER in Forschung und Entwicklung, Produktion und Vertrieb. Mit Tochtergesellschaften auf sämtlichen Kontinenten nutzt BITZER die lokalen Standortvorteile und bündelt sie zu einem globalen Verbund unter dem übergreifenden Qualitätsstandard „Made by BITZER“. Dies ist ein weltweit identifizierbarer Standard hinsichtlich Qualität, Liefertreue und Service, auf den sich die Kunden verlassen können. Diese langfristig angelegte Unternehmenspolitik samt ihrer konsequenten und zielgerichteten Umsetzung ist bei BITZER gelebte Realität.

BITZER verpflichtet sich, in seinem weltweiten Handeln mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen. In dem Bewusstsein dieser Verantwortung verpflichtet sich BITZER als fairer Wettbewerber

in einem freien Markt zum Respekt gegenüber seinen Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Beratern, Dienstleistern, Vermittlern, Wettbewerbern und allen anderen Personen, Gesellschaften und Organisationen, mit denen BITZER in Kontakt steht (nachfolgend insgesamt „Geschäftspartner“ genannt). Die Details dieser Verpflichtung regelt Abschnitt 2 dieses Verhaltenskodex.

Bei BITZER haben Führungskräfte Vorbildfunktion für ihre Mitarbeiter. Sie geben Überblick und Orientierung, insbesondere zu den in ihrem Bereich einzuhaltenden und anzuwendenden Rechtsnormen. Die Führungskräfte sind dazu verpflichtet, ihren Verantwortungsbereich so zu gestalten, dass ihre Mitarbeiter und sie selbst sich jederzeit gesetzeskonform verhalten und den Verhaltenskodex einhalten können.

Das Ansehen von BITZER wird überall auf der Welt durch das Auftreten, Verhalten und Handeln seiner Mitarbeiter geprägt. Deswegen achtet jeder Mitarbeiter darauf, dass sein Auftreten in geschäftlichen Belangen, gegenüber Geschäftspartnern und in der Öffentlichkeit dem Ansehen von BITZER nicht schadet. Jeder Mitarbeiter muss sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben hieran orientieren.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex gilt einheitlich in allen Gesellschaften der BITZER Gruppe, deren Dachgesellschaft die BITZER SE ist (nachfolgend insgesamt „BITZER“ genannt).

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter von BITZER verbindlich.

Bei Minderheitsbeteiligungen von BITZER an anderen Unternehmen sind diejenigen Mitarbeiter, die diese Unternehmen in den jeweiligen Entscheidungsgremien der BITZER Gruppe vertreten, verpflichtet, auf die Einhaltung dieses Verhaltenskodex hinzuwirken.

Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex und der ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften kann das Ansehen von BITZER und das seiner Mitarbeiter beschädigen und zu erheblichem finanziellen Schaden für BITZER führen und unter Umständen auch zu einer persönlichen Haftung des Mitarbeiters, der sich fehlerhaft verhalten hat. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können deswegen nicht toleriert werden. Ein Mitarbeiter, der gegen den Verhaltenskodex verstößt, muss mit Konsequenzen rechnen, die

je nach Schwere des Verstoßes, von arbeitsrechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen über zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen reichen können.

Wenn ein Mitarbeiter sich im Einzelfall unsicher ist, ob sein Verhalten im Einklang mit diesem Verhaltenskodex steht oder in seinem Umfeld einen möglichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex feststellt, wendet er sich unverzüglich an:

- // seinen Vorgesetzten oder
- // die zuständige Fachabteilung oder
- // die Geschäftsführung der BITZER Gesellschaft, für die er als Mitarbeiter tätig ist, oder
- // an BITZER Legal Services, die zentrale Rechtsabteilung der BITZER Gruppe, oder
- // einen der geschäftsführenden Direktoren der BITZER SE oder
- // an die BITZER Hinweisgeber-Helpline:
compliance.helpline@bitzer.de

Mitarbeiter können ihren Hinweis persönlich, mündlich oder schriftlich, unter Angabe ihres Namens oder auch anonym abgeben.

ABSCHNITT 2

BITZER UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE

1. ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND WAHRUNG DES ARBEITNEHMERSCHUTZES

BITZER achtet und unterstützt die geltenden Vorschriften zum Schutz der internationalen Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. BITZER stellt innerhalb seiner jeweiligen Unternehmen sicher, dass diese sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen die internationalen Menschenrechte verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

BITZER tritt für die Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit ein, einschließlich der Schuldknechtschaft oder unfreiwilligen Häftlingsarbeit. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen das Verbot der Zwangsarbeit verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

BITZER wahrt in den Unternehmen der BITZER Gruppe die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeiter und erkennt das Recht seiner Mitarbeiter auf Kollektivverhandlungen an.

BITZER tritt für die Abschaffung von Kinderarbeit ein. BITZER beachtet das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung bei BITZER nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Regelung. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen das Verbot der Kinderarbeit verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

BITZER bietet seinen Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. BITZER hält sämtliche rechtlich und technisch gebotenen Vorgaben und Standards der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes ein. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitern die strikte Befolgung der Arbeitssicherheitsvorschriften.

Alle Mitarbeiter sind angewiesen, Arbeitsunfälle, aber auch etwaige Gefahrenstellen, Gefährdungen und Belastungen sowie Beinaheunfälle unverzüglich zu melden: entweder dem örtlich zuständigen Arbeitssicherheitsbeauftragten persönlich oder per E-Mail an **ehs@bitzer.de**.



2. BESEITIGUNG VON DISKRIMINIERUNG

BITZER wahrt Respekt und Neutralität gegenüber der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, dem Geschlecht, dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung, der sozialen Herkunft, dem Alter und etwaigen Behinderungen oder Erkrankungen seiner Mitarbeiter. Beleidigungen und ehrverletzende Äußerungen, die sich auf eine der vorgenannten Eigenschaften oder Ansichten beziehen, sind inakzeptabel und von Mitarbeitern unbedingt zu unterlassen. Die Verbreitung radikaler oder extremistischer politischer, religiöser oder weltanschaulicher Ansichten sowie Rassismus und Verherrlichung von Gewalt haben bei BITZER keinen Platz, da sie mit dem bei BITZER gelebten Klima des gegenseitigen Respekts unvereinbar sind. BITZER ermutigt seine Mitarbeiter, solche Vorfälle jederzeit einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner zu melden.

3. SCHUTZ DER UMWELT

Der Schutz der Umwelt, des Klimas und der natürlichen Ressourcen ist ein zentrales Anliegen von BITZER. In der Forschung und Entwicklung, der Produktion, der Verwaltung und wo sonst möglich, schont BITZER die natürlichen Ressourcen und vermeidet Umweltbelastungen so weit wie machbar und umsetzbar. BITZER legt großen Wert darauf, erneuerbare Energien zu nutzen, wo dies möglich ist. Die Weiterentwicklung der BITZER Produkte dient stets auch der Reduzierung von Umweltbelastungen und der Schonung der Umwelt. Technologische Innovationen und Entwicklungen untersucht BITZER auf ihre Umweltauswirkungen, auch wenn diese sich möglicherweise erst in ferner Zukunft manifestieren sollten. Die Ermittlung und Bewertung von Risiken und Chancen seiner technologischen Innovationen und Entwicklungen liegen in der Verantwortung von BITZER. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitern den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und die strikte Einhaltung der Umweltschutzvorschriften.



4. VERBOT VON KORRUPTION UND ERPRESSUNG, VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Korruption steht für den Missbrauch einer Stellung in der Wirtschaft, in Organisationen, in der Verwaltung, Justiz oder Politik. Korruption ist weltweit geächtet. Korruption ist strafbar. Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und schädigt die Wirtschaft und die Gesellschaft. BITZER toleriert keine Korruption, weder durch Mitarbeiter noch durch Geschäftspartner.

Verboten sind sowohl das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (aktive Bestechung) als auch das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen (passive Bestechung) für sich oder einen Dritten. Das Verbot gilt sowohl im Hinblick auf in- und ausländische Amtsträger (Bestechung von Amtsträgern) als auch im Hinblick auf Geschäftspartner (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr). Vorteil in diesem Sinne ist jede Leistung, auf die kein rechtmäßiger Anspruch besteht und die zudem die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers objektiv verbessert. Insbesondere gilt:

Wenngleich Geschenke, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen (nachfolgend insgesamt „Zuwendung“ genannt) in geschäftlichen Beziehungen verbreitet sind, dürfen Mitarbeiter eine Zuwendung nur anbieten, versprechen oder gewähren beziehungsweise sich versprechen lassen oder annehmen, sofern die Zuwendung oder die in Aussicht gestellte Zuwendung

- // von geringem Wert ist und
- // den allgemein üblichen Geschäftspraktiken entspricht und
- // sich auch sonst in angemessenem Rahmen hält und
- // nicht den Zweck hat, die Erteilung eines Auftrags oder unerlaubten Vorteils für BITZER, einen Geschäftspartner, den BITZER Mitarbeiter selbst oder eine andere Person zu fördern, und
- // nach dem anwendbaren Recht gesetzlich erlaubt ist und
- // nicht einmal der Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme oder möglicherweise entstehenden Abhängigkeit aufkommen lässt und von den Beteiligten daher auch bei BITZER und am Sitz des Geschäftspartners offen kommuniziert werden könnte.

Kein Mitarbeiter darf seine Position oder Funktion bei BITZER dazu benutzen, um für sich oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Wenn Mitarbeiter davon Kenntnis erlangen, dass unerlaubte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt beziehungsweise gefordert oder angenommen wurden, sind sie verpflichtet, ihren Vorgesetzten oder einen der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner unverzüglich darüber zu informieren.

Verboten ist es ferner, einen Mitarbeiter oder Geschäftspartner in verwerflicher Weise mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen und dadurch dem Vermögen dieses Mitarbeiters oder Geschäftspartners einen Nachteil zuzufügen, um sich selbst oder BITZER zu Unrecht zu bereichern (Erpressung).

Geldwäsche ist strafbar. BITZER vermeidet jegliche Beteiligung an Geldwäsche und akzeptiert als Geschäftspartner niemanden, von dem bekannt ist oder

begründet vermutet wird, dass er sein Geld durch kriminelle Aktivitäten erhalten hat oder sonst in Finanzstraftaten involviert ist. Wenn ein Mitarbeiter weiß oder begründet vermutet, dass ein Geschäftspartner in Geldwäsche oder Finanzstraftaten involviert ist, wird er dies unverzüglich einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner melden.

Sollen Geschäftspartner, beispielsweise als Lieferanten, Berater, Dienstleister oder Vermittler in die Leistungserbringung von BITZER eingeschaltet werden, so müssen sie außer über die erforderliche fachliche Qualifikation über einen einwandfreien Ruf verfügen. Die für den Vertragsschluss zuständigen Mitarbeiter von BITZER werden die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nutzen, um sich davon zu überzeugen. Ferner werden diese Mitarbeiter dafür eintreten, dass der Geschäftspartner sich zur Einhaltung des BITZER Verhaltenskodex für Geschäftspartner verpflichtet.

Im Zweifelsfall ist vom Mitarbeiter vorab die Entscheidung eines der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner einzuholen.

5. WAHRUNG DES FAIREN WETTBEWERBS

BITZER ist dem fairen und freien Wettbewerb verpflichtet. BITZER ist verpflichtet, die kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu beachten, und verpflichtet seine Mitarbeiter hiermit entsprechend. Die Beurteilung, ob ein Verhalten wettbewerbs- oder kartellrechtswidrig ist, kann im Einzelfall schwierig sein. Die möglichen finanziellen Schäden für BITZER im Falle eines Wettbewerbs- oder Kartellverfahrens sind erheblich. Die Mitarbeiter müssen daher jede Gefahr eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes vermeiden. Es ist Mitarbeitern insbesondere verboten:

- // mit Wettbewerbern über Preise, Umsatz, Produktionskapazitäten, Ausschreibungen, Erträge, Margen, Kosten, Vertriebsstrukturen oder andere Aspekte zu sprechen, die das Verhalten eines Unternehmens im Markt gegenüber dem Wettbewerb bestimmen oder beeinflussen können
- // Absprachen mit Wettbewerbern einzugehen, die den Ausschluss eines Wettbewerbers, einen Wettbewerbsverzicht, die Abgabe eines Scheinangebots bei Ausschreibungen oder die Aufteilung von Kunden, Märkten, Ländern oder Produktionsprogrammen zum Gegenstand haben
- // den Weiterverkaufspreis des Kunden in irgendeiner Art zu beeinflussen

Im Falle von Fragen zur Zulässigkeit bestimmter Verhaltensweisen oder wenn ein Mitarbeiter den Verdacht eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes hat, meldet er sich bitte unverzüglich bei einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 2 genannten Ansprechpartner.

6. VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

BITZER erwartet von seinen Mitarbeitern, dass sie Interessenkonflikte vermeiden.

Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen oder einer persönlichen Beziehung zu Geschäftspartnern oder einer anderen Person beeinflusst sein.

Die Einstellung von Familienangehörigen (Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder und sonstige Verwandte) bedarf der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Leiters der Personalabteilung der BITZER SE.

Geschäftsbeziehungen mit einem Geschäftspartner, der Familienangehöriger eines Mitarbeiters ist, oder einem Geschäftspartner an dem der Mitarbeiter oder ein Familienangehöriger von ihm beteiligt ist, und der Abschluss von Verträgen durch einen Mitarbeiter mit sich selbst im Namen von BITZER bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Geschäftsführung der BITZER SE.

Nebentätigkeiten von Mitarbeitern, gleichgültig ob im Angestelltenverhältnis oder auf freiberuflicher Basis, müssen dem Vorgesetzten angezeigt werden und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung durch die Leitung der örtlich zuständigen BITZER Personalabteilung. Die Genehmigung wird im Regelfall erteilt, wenn durch die Nebentätigkeit keine betrieblichen Interessen von BITZER berührt und durch den Mitarbeiter die Vorgaben der jeweils geltenden Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden.

7. VERMEIDUNG VON PRODUKT-HAFTUNGSFÄLLEN

BITZER steht für Produkte und Dienstleistungen höchster Qualität und hat den Anspruch, die hohen Erwartungen seiner Geschäftspartner hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Effizienz und Funktionalität seiner Produkte zu erfüllen. Gleichzeitig sind BITZER und seine Mitarbeiter bestrebt, die Qualität der Produkte und Dienstleistungen stetig zu verbessern. Täglich kommen weltweit Menschen mit BITZER Produkten in Berührung. BITZER und seine Mitarbeiter stehen in der Verantwortung, die aus dem Umgang mit den Produkten etwaig resultierenden Risiken und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit so weit wie möglich auszuschließen. BITZER berücksichtigt alle rechtlichen und technischen Vorgaben und Standards für Produktsicherheit, die auf seine Produkte angewendet werden müssen. Die Mitarbeiter sind aufgefordert, ihren Vorgesetzten jegliche Sicherheitsbedenken zu melden, damit sie gemeinsam mit Sorgfalt und Umsicht auf sie reagieren und geeignete Maßnahmen ergreifen können.

8. ORDNUNGSGEMÄSSE ABWICKLUNG VON AUSFUHRVERFAHREN

BITZER befolgt die Exportkontroll- und Zollgesetze sowie internationale Außenhandelsvereinbarungen in den jeweiligen Ländern seiner Geschäftstätigkeit. BITZER kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung nach, Geschäftspartner und potenzielle Geschäftspartner in Bezug auf die jeweiligen Sanktionslisten zu prüfen, die sich aus nationalen Gesetzen und Antiterror- und Embargoverordnungen ergeben. Mitarbeiter, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie befasst sind, haben die geltenden Exportkontrollgesetze sowie Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten. Alle Mitarbeiter, die Kenntnis haben von Lieferungen

// in Länder, die einem Teil- oder Totalembargo unterliegen, einschließlich Lieferungen durch einen Mittelsmann in ein Nichtembargoland oder
// die für militärische Zwecke oder eine Nutzung mit doppeltem Verwendungszweck geeignet sind oder
// die für den Gebrauch in Kernkraftwerken oder in unsicheren nuklearen Kernbrennstoffkreisläufen bestimmt sind oder
// die im Zusammenhang mit der Produktion von chemischen oder biologischen Waffen stehen, sind verpflichtet, umgehend die zentrale Zoll- und Exportkontrollabteilung der BITZER SE per E-Mail an **customs@bitzer.de** zu informieren.

9. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

BITZER schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter und Geschäftspartner und anderer Betroffener.

Personenbezogene Daten dürfen bei BITZER nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für eindeutig festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist oder der Betroffene seine ausdrückliche vorherige Einwilligung dazu gegeben hat. Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Organisationseinheiten oder Gesellschaften der BITZER Gruppe.

Die Verwendung von Daten muss für die Betroffenen transparent sein. Ihre Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie gegebenenfalls auf Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Sperrung und Löschung werden nach Maßgabe des geltenden Rechts gewahrt.

BITZER verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätze.

10. GEHEIMHALTUNG VON GEISTIGEM EIGENTUM, BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

BITZER verfügt über eine Vielzahl von Patenten, aber auch über umfangreiches nicht patentrechtlich geschütztes geistiges Eigentum. Dieses Wissen sowie seine sonstigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind wichtige Grundlagen seines Erfolgs. Die unbefugte Weitergabe solcher vertraulichen Informationen kann BITZER großen Schaden zufügen. Vertrauliche Informationen in diesem Sinne sind auch andere auf BITZER bezogene Informationen, die nicht öffentlich, sondern nur einem bestimmten Personenkreis bekannt sind, und Informationen, an deren Nichtverbreitung BITZER ein berechtigtes Interesse hat, und Informationen, die für Dritte von Interesse sein können oder deren Offenlegung BITZER oder einem Geschäftspartner Schaden zufügen kann.

Mitarbeiter müssen vertrauliche Informationen, die ihnen von BITZER oder Geschäftspartnern anvertraut werden oder ihnen sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, geheim halten, auch gegenüber Familienangehörigen, und sie gegen den unbefugten Zugriff Dritter schützen und dürfen sie nicht für persönliche Zwecke nutzen.

Es ist Mitarbeitern nicht gestattet, geschäftsbezogene Dokumente, sei es in Papier- oder elektronischer Form, zu vernichten oder zu löschen, soweit sie gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen oder ihr Inhalt Gegenstand von behördlichen Ermittlungen oder Rechtsstreitigkeiten ist.

11. RESPEKTVOLLES VERHALTEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

BITZER respektiert das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre.

Jeder Mitarbeiter macht sich bewusst, dass er auch im privaten Bereich als Teil und Repräsentant von BITZER wahrgenommen werden kann. Daher ist jeder Mitarbeiter aufgefordert, durch sein Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit, vor allem in und gegenüber Medien, das Ansehen und die Reputation von BITZER zu wahren. Die Mitarbeiter achten darauf, ihre jeweilige Funktion beziehungsweise Tätigkeit für BITZER nicht in einen Zusammenhang mit einer privaten Meinungsäußerung zu stellen.

12. ACHTSAMER UMGANG MIT UNTERNEHMENSEIGENTUM

BITZER stellt seinen Mitarbeitern eine geeignete und funktionale Betriebsausstattung (einschließlich der Einrichtung von Werkstätten und Büros sowie Poolfahrzeugen) zur Verfügung. BITZER erwartet von seinen Mitarbeitern einen sachgemäßen, schonenden und pfleglichen Umgang damit sowie ihren Schutz vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch.

Die Nutzung von Betriebsausstattung oder anderen Ressourcen des Unternehmens für private Zwecke ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung durch den Vorgesetzten des Mitarbeiters.

Die private Nutzung von betrieblichen Telekommunikationseinrichtungen, wie Telefonen, Computern, Internetzugängen oder E-Mail-Accounts sind grundsätzlich verboten.

Die Mitarbeiter tragen mit ihren Vorgesetzten die Verantwortung dafür, dass der Zeitaufwand und die Kosten der Geschäftsreisen in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Reisezweck stehen und die BITZER Reiserichtlinie eingehalten wird.

13. WAHRNEHMUNG VON GESELL- SCHAFTLICHER VERANTWORTUNG

BITZER fördert den Nachwuchs und bemüht sich um dessen Bildung im Rahmen von Praktika und Berufsausbildung. BITZER stellt eine qualifizierte Ausbildung sicher und ist Partner von Schulen im Bereich der Kältetechnik, von Berufsakademien, Hochschulen und Universitäten. Ebenso unterstützt und fördert BITZER die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter, auch durch die Bildungsangebote der SCHAUFLEER Academy, seines internationalen Schulungs- und Trainingszentrums. Von seinen Mitarbeitern erwartet BITZER eine aktive Weiterbildung während ihres gesamten Berufslebens bei BITZER.

BITZER hilft Menschen mit Behinderung sowie Kindern und Jugendlichen durch gezielte Finanzierung zahlreicher Projekte und fördert so die Inklusion sowie die gleichberechtigte, aktive Teilhabe.

ABSCHNITT 3

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

1. INKRAFTTRETEN

Nach seiner Verabschiedung und Unterzeichnung durch die Geschäftsführung der BITZER SE und seiner Gegenzeichnung durch die Gesellschafter der BITZER SE tritt dieser Verhaltenskodex mit seiner Bekanntgabe gegenüber dem Mitarbeiter in Kraft.

2. ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Auf Rechtsverhältnisse und Vorgänge, die bis zum Inkrafttreten dieses Verhaltenskodex entstanden sind und abschließend geregelt waren, ist der Verhaltenskodex in der Fassung vom November 2011 anzuwenden.

3. SCHULUNGEN

Dieser Verhaltenskodex ist wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur von BITZER. Die Vermittlung der darin kodifizierten Regeln und Vorschriften ist für BITZER von besonderer Wichtigkeit. Alle Mitarbeiter werden deswegen zu diesem Verhaltenskodex geschult und regelmäßig darüber informiert. Zu bestimmten Themenfeldern des Verhaltenskodex wird BITZER spezielle Schulungen für Mitarbeiter anbieten.

4. AUDITS

BITZER kann Unternehmenseinheiten, Personen oder Institutionen beauftragen, innerhalb der BITZER Gruppe die Einhaltung des Verhaltenskodex zu überprüfen, soweit dem nicht gesetzliche oder innerbetriebliche Regelungen entgegenstehen. Solche Prüfungen können sowohl angemeldet als auch unangemeldet erfolgen.

BITZER SE
Eschenbrünlestraße 15 // 71065 Sindelfingen // Germany
Tel +49 [0]70 31 932-0 // Fax +49 [0]70 31 932-147
bitzer@bitzer.de // www.bitzer.de

Internes Dokument // Änderungen vorbehalten // 80004801 // 01.2018